

Antrag auf Einbehaltung der Kirchensteuer

Kundennummer _____

Antragstellung Einzelperson

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Anschrift _____

Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

Name Ehegatte 1, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Anschrift _____

Name Ehegatte 2, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Anschrift _____

Bei gemeinschaftlichen Konten von Ehegatten werden die Kapitalerträge von der Bausparkasse Mainz AG automatisch jedem Kontoinhaber je zur Hälfte zugeordnet. Sollten Sie ein anderes Aufteilungsverhältnis wünschen, geben Sie dies bitte nachstehend an.

Die Aufteilung der Kapitalerträge soll in folgendem Verhältnis erfolgen: Ehegatte 1: _____ %, Ehegatte 2: _____ %.

Ich beantrage/Wir beantragen, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der **Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz** geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten ab dem 01.01.2009/ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Kontoinhaber(in) bzw. Ehegatte 1 Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen!	Kirchensteuersatz 8% (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuersatz 9% (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	Ehegatte 2 Bitte zutreffendes Kästchen ankreuzen! (auch bei gleicher Religionsgemeinschaft wie Ehegatte 1)	Kirchensteuersatz 8% (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuersatz 9% (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein- Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein- Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>
Keine Konfession / Religionsgemeinschaft ohne Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Konfession / Religionsgemeinschaft ohne Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) Kontoinhaber (bei Minderjährigen: Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des Gläubigers oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein. Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten.

Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Änderungen sowie schriftlicher Widerruf eines Antrags und auch erstmalige Antragstellungen sind während eines Kalenderjahres jederzeit möglich. Diese wirken sich jedoch nicht rückwirkend aus.

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind Konten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Konten für Ehegatten (siehe Ziffer 2).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten haben. Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten **keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften** vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Behandlung von Konten von Personenmehrheiten

Bei Konten, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden, kann keine Kirchensteuer einbehalten werden. Hier muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seinem jeweiligen Anteil zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinen Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.